

Betrifft: Gesetz über Volksabstimmungen auf Gemeindeebene – Sammelnovelle

Der Rechtsausschuss stellt gemäß § 20 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages den

**Antrag:**

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz  
über Volksabstimmungen auf Gemeindeebene – Sammelnovelle**

Der Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, in der Fassung LGBl.Nr. 69/1997, Nr. 3/1998, Nr. 49/1998, Nr. 62/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 20/2004, Nr. 23/2008, Nr. 4/2012, Nr. 94/2012, Nr. 44/2013, Nr. 79/2016, Nr. 78/2017, Nr. 34/2018, Nr. 15/2019, Nr. 62/2019, Nr. 3/2020, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020, Nr. 52/2020, Nr. 67/2020, Nr. 91/2020, Nr. 50/2021 und Nr. XX/2022, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 21 Abs. 4 wird die Wortfolge „der Volksabstimmung“ durch die Wortfolge „einer Volksbefragung“ ersetzt.*

*2. Der § 22 Abs. 1 lautet:*

„(1) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann durch eine Abstimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde (§ 20) entschieden oder verfügt werden (Volksabstimmung).“

*3. Nach dem nunmehrigen § 22 Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 eingefügt:*

„(2) Ein Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung muss von der Gemeindevertretung nach Maßgabe des § 62 Abs. 5 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes behandelt werden, wenn er mindestens von einer Zahl an Stimmberechtigten der Gemeinde (§ 20) unterstützt wird, die wie folgt zu ermitteln ist:

- a) für die ersten bis zu 1.500 Stimmberechtigten: 20 % davon;  
zuzüglich
- b) für die nächsten bis zu 1.500 Stimmberechtigten: 15 % davon;  
zuzüglich
- c) für die darüber hinausgehende Zahl von Stimmberechtigten: 10 % davon.

(3) Eine Volksabstimmung ist durch Verordnung des Bürgermeisters anzuordnen, wenn es die Gemeindevertretung beschließt, gegebenenfalls nach Behandlung eines Antrages nach Abs. 2.“

*4. Im § 22 werden die bisherigen Abs. 2 bis 4 als Abs. 4 bis 6 bezeichnet.*

*5. Im § 23 wird der zweite Satz des Abs. 1 als Abs. 2 bezeichnet.*

*6. Im § 23 wird nach dem nunmehrigen Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:*

- „(3) Weiters ist durch Verordnung des Bürgermeisters eine Volksbefragung anzuordnen, wenn
- a) die Gemeindevertretung es ablehnt, einem Volksbegehren, das von wenigstens 25 % der Stimmberechtigten der Gemeinde (§ 20) gestellt wurde, Rechnung zu tragen (§ 21 Abs. 4) oder
  - b) die Gemeindevertretung es ablehnt, eine nach § 22 Abs. 2 beantragte Volksabstimmung durchzuführen (§ 62 Abs. 5 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes).“

*7. Im § 23 werden die bisherigen Abs. 2 und 3 als Abs. 4 und 5 bezeichnet.*

8. Am Ende des VIII. Hauptstücks wird folgender § 103 angefügt:

„§ 103

**Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. XX/2022**

Art. I des Gesetzes über Volksabstimmungen auf Gemeindeebene – Sammelnovelle, LGBl.Nr. XX/2022, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.“

**Artikel II**

Das Landes-Volksabstimmungsgesetz, LGBl.Nr. 60/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 37/1994, Nr. 66/1997, Nr. 1/1999, Nr. 35/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 17/2004, Nr. 27/2005, Nr. 23/2008, Nr. 25/2011, Nr. 3/2012, Nr. 61/2012, Nr. 44/2013, Nr. 21/2014, Nr. 20/2018, Nr. 34/2018, Nr. 67/2020 und Nr. XX/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „während der Eintragungszeit in den Eintragungsräumen bzw.“.

2. Im § 43 Abs. 1 wird der Ausdruck „Sonn-“ durch die Wortfolge „Samstagen, Sonntagen“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Bei der Festsetzung der für die Einsicht bestimmten Stunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einsicht zumindest an einem Tag auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird.“

3. Im § 44 wird nach dem Wort „Abstimmungsverfahren“ die Wortfolge „mit der Maßgabe“ und nach dem Wort „anzuwenden“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „dass der Stimmzettel den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmkuvert zu übergeben ist“ eingefügt.

4. Der 1. Abschnitt im V. Hauptstück lautet:

**„1. Abschnitt  
Antragsverfahren**

§ 58

**Antrag**

(1) Ein Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung hat die den Stimmberechtigten vorzulegende Frage und eine allfällige Begründung des Antrages zu enthalten. Die Frage darf nur eine einzige Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde betreffen, ist möglichst kurz zu fassen und hat so zu lauten, dass sie eindeutig mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Ein Antragsberechtigter (§ 2 Abs. 4) ist als Bevollmächtigter und ein weiterer als sein Stellvertreter namhaft zu machen. Im Übrigen hat der Antrag dem in der Anlage 6 dargestellten Muster zu entsprechen und ist vom Bevollmächtigten und seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

(2) Die in den Antrag aufzunehmende Kurzbezeichnung der Volksabstimmung hat auf den Inhalt der Volksabstimmung hinzuweisen und muss sich deutlich von der Kurzbezeichnung anderer Volksabstimmungen, hinsichtlich derer ein Antrag bei der Gemeindewahlbehörde anhängig ist, unterscheiden.

(3) Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung ist bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen. Bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages kann der Bevollmächtigte den Antrag zurückziehen.

§ 59

**Kautions**

(1) Gleichzeitig mit der Überreichung des Antrages nach § 58 ist ein Betrag von 360 Euro zu hinterlegen, widrigenfalls der Antrag als nicht eingebracht gilt.

(2) Wenn die Gemeindewahlbehörde gemäß § 62 feststellt, dass die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen samt einer Bestätigung des Bürgermeisters vorliegt, ist die Kautions unverzüglich zurückzuerstatten. Die Kautions ist ferner zurückzuerstatten, wenn der Antrag gemäß § 58 Abs. 3 zurückgezogen wird. Die Hälfte der Kautions ist zurückzuerstatten, wenn die Gemeindewahlbehörde den Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung für unzulässig erklärt oder wenn innerhalb der nach § 60 Abs. 2 festgesetzten Frist wenigstens die Hälfte der erforderlichen Unterstützungserklärungen vorgelegt wird.

(3) In dem Umfang, in dem die Kautions nach Abs. 2 nicht zurückzuerstatten ist, verfällt sie zugunsten der Gemeinde.

## § 60

### **Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages**

(1) Die Gemeindegewahlbehörde hat über die Zulässigkeit des Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung ohne unnötigen Aufschub, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Überreichung zu entscheiden. Der Antrag ist für zulässig zu erklären, wenn das Verlangen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zulässig ist, der begehrte Akt übergeordnetem Recht nicht offensichtlich widerspricht und die Voraussetzungen der §§ 58 und 59 erfüllt sind. Andernfalls ist der Antrag für unzulässig zu erklären. Der Bescheid ist dem Bevollmächtigten zu eigenen Händen zuzustellen.

(2) Wenn der Antrag nach Abs. 1 für zulässig erklärt wird, ist in der Entscheidung eine Frist von zehn Wochen festzusetzen, innerhalb welcher die von den Antragsberechtigten unterschriebenen Unterstützungserklärungen (§ 61 Abs. 3) samt der Bestätigung des Bürgermeisters (§ 61 Abs. 4) vom Bevollmächtigten der Gemeindegewahlbehörde vorgelegt werden können. Die Frist ist so festzusetzen, dass sie spätestens zwei Wochen nach der Entscheidung beginnt.

(3) Wenn der Antrag nach Abs. 1 für zulässig erklärt wird, hat die Gemeindegewahlbehörde dem Bürgermeister eine Ausfertigung der Entscheidung nach Abs. 1 sowie des Antrages samt einer allfälligen Begründung zu übermitteln. Der Bürgermeister hat den Text des Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung samt einer allfälligen Begründung während der ersten acht Wochen der nach Abs. 2 festgesetzten Frist auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes).

## § 61

### **Unterstützungserklärungen**

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung muss mindestens von einer Zahl an Stimmberechtigten (§ 2 Abs. 3) der Gemeinde unterstützt werden, die wie folgt zu ermitteln ist:

- a) für die ersten bis zu 1.500 Stimmberechtigten: 20 % davon;  
zuzüglich
- b) für die nächsten bis zu 1.500 Stimmberechtigten: 15 % davon;  
zuzüglich
- c) für die darüber hinausgehende Anzahl von Stimmberechtigten: 10 % davon.

(2) Die Stimmberechtigten müssen im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulässigkeit gemäß § 60 in die Wählerkartei aufgenommen sein.

(3) Die Unterstützungserklärungen haben dem in der Anlage 7 dargestellten Muster zu entsprechen. Sie sind nur gültig, wenn sie innerhalb der ersten acht Wochen der nach § 60 Abs. 2 festgesetzten Frist unterschrieben wurden.

(4) Der Bürgermeister hat innerhalb von zwei Wochen auf der Unterstützungserklärung zu bestätigen, dass

- a) die Unterstützungserklärung während der ersten acht Wochen der nach § 60 Abs. 2 festgesetzten Frist eingelangt ist,
- b) die in der Unterstützungserklärung genannte Person antragsberechtigt ist und
- c) die Unterstützungserklärung nicht von einer Person stammt, die bereits eine Unterstützungserklärung abgegeben hat.

Diese Bestätigung ist nur zu erteilen, wenn die Unterstützungserklärung alle im Formular nach Abs. 3 verlangten Angaben und die Unterschrift des Antragsberechtigten, die während der ersten acht Wochen der nach § 60 Abs. 2 festgesetzten Frist zu erfolgen hat, enthält. Die Ausstellung der Bestätigung ist in der Wählerkartei anzumerken. Die bestätigten Unterstützungserklärungen sind dem Bevollmächtigten auszufolgen.

(5) Der Bürgermeister hat jedem Antragsberechtigten auf Verlangen die Anzahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt in die Wählerkartei aufgenommenen Stimmberechtigten bekannt zu geben.

## § 62

### **Entscheidung über die Durchführung**

(1) Legt der Bevollmächtigte innerhalb der nach § 60 Abs. 2 festgesetzten Frist die für die Durchführung der Volksabstimmung erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen samt einer Bestätigung des Bürgermeisters vor, hat die Gemeindegewahlbehörde dies festzustellen. Andernfalls hat die Gemeindegewahlbehörde den Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung abzuweisen. Die Entscheidung der Gemeindegewahlbehörde hat spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der

Unterstützungserklärungen zu erfolgen. Die Gemeindevahlbehörde hat den Bürgermeister und den Bevollmächtigten unverzüglich von ihrer Entscheidung zu verständigen.

(2) Wenn infolge der Ungültigkeit von Unterstützungserklärungen die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen nicht erreicht wird, hat die Gemeindevahlbehörde den Bevollmächtigten und den Bürgermeister zu verständigen. Der Bürgermeister hat in der Wählerkartei bei den betroffenen Antragsberechtigten die Anmerkung über die Ausstellung der Bestätigung zu löschen. Der Bevollmächtigte kann innerhalb eines Monats nach der Verständigung neue Unterstützungserklärungen derselben Personen samt der Bestätigung des Bürgermeisters vorlegen.

(3) Der Bescheid der Gemeindevahlbehörde ist dem Bevollmächtigten zu eigenen Händen zuzustellen.

(4) Wenn zwei oder mehreren Anträgen mit einem gleichartigen Verlangen stattgegeben wird, kann die Gemeindevahlbehörde mit Zustimmung der Bevollmächtigten die verschiedenen Anträge zu einem einzigen zusammenfassen. In diesem Fall kommt jedem Antragsberechtigten, welcher in den einzelnen Anträgen als Bevollmächtigter namhaft gemacht wurde, die Rechtsstellung eines Bevollmächtigten zu.

(5) Liegt die Verständigung über die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen vor (Abs. 1), hat der Bürgermeister die Durchführung der Volksabstimmung als eigenen Punkt in die Tagesordnung der nächsten oder übernächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen. Die Antragsteller (der Bevollmächtigte, sein Stellvertreter sowie eine weitere vom Bevollmächtigten zu bestimmende stimmberechtigte Person) sind zu diesem Tagesordnungspunkt zur mündlichen Anhörung einzuladen. Die Gemeindevertretung hat über die Durchführung der Volksabstimmung abzustimmen. Die Abstimmung darf einmal auf die folgende Sitzung der Gemeindevertretung vertagt werden. Beschließt die Gemeindevertretung, dass die Volksabstimmung durchzuführen ist, hat der Bürgermeister nach § 64 Abs. 1 lit. b vorzugehen. Lehnt sie die Durchführung der Volksabstimmung ab, so ist dies zu begründen und die Begründung ist mit dem Beschluss gemäß § 47 Abs. 7 des Gemeindegesetzes zu veröffentlichen; in diesem Fall hat anstelle der Volksabstimmung eine Volksbefragung (§ 86 Abs. 1 lit. d) stattzufinden.“

*5. Der § 64 Abs. 1 lautet:*

„(1) Der Bürgermeister hat innerhalb einer Woche durch Verordnung eine Volksabstimmung anzuordnen, wenn

- a) die Voraussetzungen für eine obligatorische Volksabstimmung nach § 22 Abs. 6 des Gemeindegesetzes vorliegen oder
- b) die Gemeindevertretung die Durchführung einer Volksabstimmung beschlossen hat; liegt diesem Beschluss kein Antrag nach § 58 Abs. 1 zugrunde, gilt der § 58 Abs. 1 erster und zweiter Satz sinngemäß.“

*6. Im § 64 Abs. 2 lit. a entfällt der Strichpunkt und die Wortfolge „im Falle einer obligatorischen Volksabstimmung nach § 21 Abs. 4 des Gemeindegesetzes hat die Frage zu lauten, ob die Gemeinde dem Volksbegehren Rechnung tragen soll“.*

*7. Im § 64 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „von der Entscheidung oder“.*

*8. Der § 66 Abs. 1 lit. b lautet:*

- „b) kurz gefasst eine allfällige Begründung des Antrages nach § 58 durch die Antragsteller, des Beschlusses nach § 64 Abs. 1 lit. b durch die Gemeindevertretung bzw. der Anordnung einer Volksabstimmung durch den Bürgermeister nach § 22 Abs. 4 des Gemeindegesetzes,“

*9. Im § 67 lit. a wird der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 6“ ersetzt.*

*10. Im § 69a Abs. 2 entfällt der Strichpunkt und die Wortfolge „für die Kundmachung gilt § 65 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Kundmachung im Amtsblatt (Gemeindeblatt) nur zu erfolgen hat, wenn dieses noch vor dem ursprünglich festgelegten Tag der Abstimmung erscheint“.*

*11. Im § 80 Abs. 2 lit. a wird nach der Wortfolge „übermitteln hat“ ein Strichpunkt sowie die Wortfolge „in diesem Fall entfällt die Pflicht zur Übergabe des Stimmzettels an die Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmkuvert“ eingefügt.*

12. Der § 85 lautet:

„§ 85

**Kaution, Zulässigkeit, Unterstützungserklärungen,  
Entscheidung über die Durchführung, Weiterleitung**

(1) Für die Hinterlegung einer Kaution, für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrages und für die Unterstützungserklärungen gelten die §§ 59 bis 61 sinngemäß. Die Unterstützungserklärung hat dem in der Anlage 11 dargestellten Muster zu entsprechen.

(2) Die Gemeindewahlbehörde hat zu entscheiden, dass eine Volksbefragung durchzuführen ist, wenn der Bevollmächtigte innerhalb der nach Abs. 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 2 festgesetzten Frist die erforderliche Anzahl von Unterstützungserklärungen samt der Bestätigung des Bürgermeisters vorlegt. Andernfalls ist der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung abzuweisen. Die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde hat spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Unterstützungserklärungen zu erfolgen. § 62 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(3) Wenn dem Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung stattgegeben wird, hat die Gemeindewahlbehörde die Entscheidung unverzüglich dem Bürgermeister zur Kenntnis zu bringen.“

13. Der § 86 Abs. 1 lautet:

- „(1) Der Bürgermeister hat durch Verordnung eine Volksbefragung anzuordnen, wenn
- a) die Gemeindewahlbehörde entschieden hat, dass eine Volksbefragung durchzuführen ist,
  - b) die Gemeindevertretung die Durchführung einer Volksbefragung beschlossen hat; für diesen Beschluss gilt der § 84 Abs. 1 erster bis dritter Satz sinngemäß,
  - c) die Gemeindevertretung es abgelehnt hat, einem Volksbegehren, das von wenigstens 25 % der Stimmberechtigten der Gemeinde gestellt wurde, Rechnung zu tragen (§ 21 Abs. 4 des Gemeindegesetzes) oder
  - d) die Gemeindevertretung die Durchführung einer Volksabstimmung gemäß § 62 Abs. 5 abgelehnt hat.“

14. Der § 86 Abs. 2 lit. a lautet:

- „a) die den Stimmberechtigten zur Entscheidung vorzulegende Frage; im Falle einer obligatorischen Volksbefragung nach § 21 Abs. 4 des Gemeindegesetzes hat die Frage zu lauten, ob die Gemeinde dem Volksbegehren Rechnung tragen soll,“

15. Im § 87 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „nach § 84“ durch den Ausdruck „nach den §§ 84 Abs. 1, 24 Abs. 1 (im Falle einer obligatorischen Volksbefragung nach § 86 Abs. 1 lit. c) bzw. 58 Abs. 1 (im Falle einer obligatorischen Volksbefragung nach § 86 Abs. 1 lit. d)“ ersetzt.

16. Im § 88 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 5“ ersetzt.

17. Im § 88 Abs. 2 lit. a wird nach der Wortfolge „übermitteln hat“ ein Strichpunkt sowie die Wortfolge „in diesem Fall entfällt die Pflicht zur Übergabe des Stimmzettels an die Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmkuvert“ eingefügt.

18. In der Überschrift des § 89 wird nach dem Wort „Feststellung“ die Wortfolge „und Behandlung“ eingefügt.

19. Dem § 89 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Volksbefragung in der Gemeindevertretung ohne unnötigen Aufschub, spätestens innerhalb von drei Monaten nach seiner Veröffentlichung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt wird. Im Falle einer Volksbefragung auf Antrag sind davor die Antragsteller (der Bevollmächtigte, sein Stellvertreter sowie eine weitere vom Bevollmächtigten zu bestimmende stimmberechtigte Person) zur mündlichen Anhörung in die Gemeindevertretung oder in einen vorbereitenden Ausschuss einzuladen.“

20. Am Ende des IX. Hauptstücks wird folgender § 98 angefügt:

„§ 98

**Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. XX/2022**

(1) Art. II des Gesetzes über Volksabstimmungen auf Gemeindeebene – Sammelnovelle, LGBl.Nr. XX/2022, ausgenommen die Änderungen betreffend den § 69a Abs. 2 sowie die Anlagen 7 und 11, tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Die Änderungen betreffend den § 69a Abs. 2 sowie die Anlagen 7 und 11 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

(3) Der § 60 Abs. 3 in der Fassung LGBl.Nr. XX/2022 ist bis zum 30. Juni 2022 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt der Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal die Auflage im Gemeindeamt zu erfolgen hat und während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben ist; ist die Auflagefrist zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen, so ist die Auflage einschließlich der Gelegenheit zur Einsichtnahme bis zu ihrem Ablauf fortzuführen.“

*21. Die bisherige Anlage 2 wird durch die angeschlossene Anlage 2 ersetzt.*

*22. Die bisherige Anlage 7 wird durch die angeschlossene Anlage 7 ersetzt.*

*23. Die bisherige Anlage 11 wird durch die angeschlossene Anlage 11 ersetzt.*

**Muster**

# **Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens**

An die  
Gemeindewahlbehörde

in .....

**I.**

Gemäß § 24 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes wird die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren über / betreffend<sup>1</sup> .....  
.....  
beantragt.

Mit diesem Volksbegehren wird die Erledigung einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in folgender / der aus der Anlage ersichtlichen Weise verlangt.<sup>2</sup>

(Darstellung des Volksbegehrens samt allfälliger  
Begründung, sofern dies nicht in einer Anlage erfolgt)

**II.**

Gemäß § 24 Abs. 1 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes werden namhaft gemacht:

als Bevollmächtigter: .....  
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

als Stellvertreter  
des Bevollmächtigten: .....  
Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift

....., am .....  
Unterschrift d. Bevollmächtigten

.....  
Unterschrift d. Stellv. d. Bevollmächtigten

---

<sup>1</sup> Auf den Inhalt hinweisende Kurzbezeichnung eintragen!

<sup>2</sup> Nur Zutreffendes anführen!

**Muster**

**UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG**  
**für eine Volksabstimmung nach dem Gemeindegesetz**

Der/Die Gefertigte ..... geb. am .....  
Hauptwohnsitz in .....  
unterstützt den auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde im Internet veröffentlichten Antrag auf Durchführung  
einer Volksabstimmung über/betreffend<sup>2</sup> .....

....., am .....  
Ort Datum Eigenhändige Unterschrift

**Bestätigung**

Gemäß § 61 Abs. 4 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes bestätigt der Bürgermeister der Gemeinde  
....., dass die Unterstützungserklärung während der ersten acht Wochen der nach § 60 Abs. 2  
des Landes-Volksabstimmungsgesetzes festgesetzten Frist eingelangt ist, dass der/die Obgenannte am Tage der  
Ausfertigung dieser Bestätigung als Bürger/-in der Gemeinde bzw. ausländischer/ausländische Unionsbürger/-in in der  
Wählerkartei eingetragen ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und daher antragsberechtigt ist sowie dass der/die  
Obgenannte nicht bereits eine Unterstützungserklärung abgegeben hat.

**Gemeindesiegel**

....., am .....  
Ort Datum Unterschrift

---

<sup>1</sup> Vom Bevollmächtigten auszufüllen!

<sup>2</sup> Auf den Inhalt hinweisende, mit dem Antrag übereinstimmende Kurzbezeichnung eintragen!

**Muster**

**UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG**  
**für eine Volksbefragung nach dem Gemeindegesetz**

Der/Die Gefertigte ..... geb. am .....  
Hauptwohnsitz in .....  
unterstützt den auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde im Internet veröffentlichten Antrag auf Durchführung  
einer Volksbefragung über/betreffend<sup>2</sup> .....  
.....

....., am .....  
Ort Datum Eigenhändige Unterschrift

**Bestätigung**

Gemäß § 85 Abs. 1 i.V.m § 61 Abs. 4 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes bestätigt der Bürgermeister der Gemeinde  
....., dass die Unterstützungserklärung während der ersten acht Wochen der nach § 85 Abs. 1  
i.V.m. § 60 Abs. 2 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes festgesetzten Frist eingelangt ist, dass der/die Obgenannte am  
Tage der Ausfertigung dieser Bestätigung als Bürger/-in der Gemeinde bzw. ausländischer/ausländische Unionsbürger/-in  
in der Wählerkartei eingetragen ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und daher antragsberechtigt ist sowie dass der/die  
Obgenannte nicht bereits eine Unterstützungserklärung abgegeben hat.

**Gemeindesiegel**

....., am .....  
Ort Datum Unterschrift

---

<sup>1</sup> Vom Bevollmächtigten auszufüllen!

<sup>2</sup> Auf den Inhalt hinweisende, mit dem Antrag übereinstimmende Kurzbezeichnung eintragen!

## **Begründung**

### **I. Allgemeines:**

#### **1. Ziel und wesentlicher Inhalt:**

1.1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6. Oktober 2020, Zl. G 166-168/2020, V 340/2020, die Bestimmungen im Gemeindegesetz und im Landes-Volksabstimmungsgesetz betreffend die von Stimmberechtigten initiierte Volksabstimmung als verfassungswidrig erkannt. Die Aufhebung dieser Bestimmungen tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 in Kraft.

Die Ausschussvorlage dient im Wesentlichen dazu, ein Modell der Volksabstimmung im Gemeindegesetz und im Landes-Volksabstimmungsgesetz zu verankern, das möglichst nahe am bisherigen Modell liegt, aber den vom Verfassungsgerichtshof aufgezeigten bundesverfassungsrechtlichen Schranken Rechnung trägt. Demnach soll eine von Stimmberechtigten initiierte Volksabstimmung nur mehr dann durchzuführen sein, wenn die Gemeindevertretung die Durchführung beschließt (§ 22 Abs. 3 des Gemeindegesetzes; §§ 62 Abs. 5 und 64 Abs. 1 lit. b des Landes-Volksabstimmungsgesetzes).

Lehnt die Gemeindevertretung die Durchführung einer solchen Volksabstimmung ab, soll stattdessen eine Volksbefragung durchzuführen sein (§ 23 Abs. 3 lit. b des Gemeindegesetzes; § 86 Abs. 1 lit. d des Landes-Volksabstimmungsgesetzes).

In gleicher Weise sollen die gegen § 21 Abs. 4 des Gemeindegesetzes bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken dadurch beseitigt werden, dass über ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren, dem die Gemeindevertretung nicht Rechnung trägt, statt einer Volksabstimmung eine Volksbefragung durchzuführen ist (§§ 21 Abs. 4 und 23 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes; § 86 Abs. 1 lit. c des Landes-Volksabstimmungsgesetzes).

1.2. Um das Instrument der Volksbefragung zusätzlich zu stärken, wird im Landes-Volksabstimmungsgesetz (§ 89 Abs. 5) vorgesehen, dass der Bürgermeister zukünftig dafür zu sorgen hat, dass das Ergebnis einer Volksbefragung (analog zum Volksbegehren) in der Gemeindevertretung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt wird.

1.3. Durch die Regierungsvorlage über ein Gesetz über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle (Blg. 111/2021 XXXI. LT) soll die Landesrechtsordnung im Sinne der Digitalisierung, Transparenz und Bürgerfreundlichkeit an die in den letzten Jahren rasant fortschreitenden technologischen Entwicklungen angepasst werden. In den §§ 60 Abs. 3 und 69a Abs. 2 sowie in den Anlagen 7 und 11 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes werden die aufgrund der in der genannten Regierungsvorlage vorgesehenen Änderungen erforderlichen Anpassungen vorgenommen.

#### **2. Kompetenzen:**

Das Gesetzesvorhaben stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 115 Abs. 2 erster Satz B-VG.

#### **3. EU-Recht:**

Das Gesetzesvorhaben hat keinen unmittelbaren Bezug zum Recht der Europäischen Union.

#### **4. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:**

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

### **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Artikel I (Änderung des Gemeindegesetzes):**

##### **Zu Z. 1 (§ 21 Abs. 4):**

§ 21 Abs. 4 sieht vor, dass ein Volksbegehren, das von wenigstens 25 % der Stimmberechtigten einer Gemeinde gestellt wurde, einer Volksabstimmung zu unterziehen ist, wenn die Gemeindevertretung es ablehnt, dem Volksbegehren Rechnung zu tragen.

Da es sich bei dem oben genannten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zugrunde liegenden Anlassfall nicht um eine Volksabstimmung nach § 21 Abs. 4 gehandelt hat, waren die diesbezüglichen

Regelungen vom Verfassungsgerichtshof nicht aufzuheben. Die im Erkenntnis angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken des Verfassungsgerichtshofes gegen eine Volksabstimmung, die gegen den Willen der Gemeindevertretung zustande kommt, treffen jedoch auch auf die Volksabstimmung nach § 21 Abs. 4 zu. Dies deshalb, da es über den „Umweg“ eines qualifiziert unterstützten Volksbegehrens nach wie vor gegen den Willen der Gemeindevertretung zu einer Volksabstimmung kommen könnte.

Um die diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Bedenken zu beseitigen, wird vorgesehen, dass über ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren, dem die Gemeindevertretung nicht Rechnung trägt, statt einer Volksabstimmung eine Volksbefragung durchzuführen ist.

**Zu Z. 2 (§ 22 Abs. 1):**

Abs. 1 entspricht der bisherigen Rechtslage.

**Zu Z. 3 (§ 22 Abs. 2 und 3):**

Das bisherige Modell der von Stimmberechtigten initiierten Volksabstimmung ist, wie aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hervorgeht, im Wesentlichen deshalb verfassungswidrig, da Art. 117 Abs. 8 B-VG, welcher die Landesgesetzgebung ermächtigt, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zur Gemeindevertretung Wahlberechtigten vorzusehen, nicht dahingehend verstanden werden könne, dass eine Volksabstimmung die Gemeindevertretung auch gegen ihren Willen zur Erlassung von verbindlichen Rechtsakten (wie beispielsweise Verordnungen) und zur Unterlassung entgegenstehender Rechtsakte verpflichten kann.

Es wird deshalb vorgesehen, dass ein Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung, der von der nach Abs. 2 erforderlichen Zahl an Stimmberechtigten der Gemeinde unterstützt wird, von der Gemeindevertretung zu behandeln ist (die näheren Vorgaben hierfür sind in § 62 Abs. 5 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes enthalten) und eine Volksabstimmung nur dann durchzuführen ist, wenn die Gemeindevertretung im Zuge der Behandlung des Antrages die Durchführung der Volksabstimmung beschließt (vgl. Abs. 3). Lehnt die Gemeindevertretung die Durchführung der Volksabstimmung hingegen ab, ist statt der Volksabstimmung eine Volksbefragung (vgl. § 23 Abs. 3 lit. b) durchzuführen.

Von dieser Änderung unberührt bleibt das Recht der Gemeindevertretung, von sich aus – also auch ohne Vorliegen eines entsprechenden Antrages – die Durchführung einer Volksabstimmung zu beschließen.

**Zu Z. 6 (§ 23 Abs. 3):**

In § 23 Abs. 3 wird die Verpflichtung des Bürgermeisters statuiert, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 (lit. a) und bei Ablehnung der Durchführung einer Volksabstimmung durch die Gemeindevertretung nach § 62 Abs. 5 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes (lit. b) die Durchführung einer Volksbefragung anzuordnen (vgl. auch § 86 Abs. 1 lit. c und d des Landes-Volksabstimmungsgesetzes).

**Zu Artikel II (Änderung des Landes-Volksabstimmungsgesetzes):**

**Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 2):**

Mit der Novelle des Landes-Volksabstimmungsgesetzes LGBl.Nr. 21/2014 wurde das Eintragungsverfahren dahingehend abgeändert, dass die Eintragung für ein Volksbegehren nicht mehr nur in den dafür bestimmten Eintragungsräumen des Gemeindeamtes erfolgen kann, sondern an jedem beliebigen Ort. Da keine Eintragungsräume mehr bestimmt werden, ist § 4 Abs. 2, der nach wie vor vorsieht, dass Vertrauenspersonen berechtigt sind, während der Eintragungszeit in den Eintragungsräumen anwesend zu sein, entsprechend anzupassen.

**Zu Z. 2 (§ 43 Abs. 1):**

Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass an Samstagen nur sehr selten von der Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis Gebrauch gemacht wird. Die Ermöglichung der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis soll daher an Samstagen nicht mehr zwingend geboten sein müssen.

Stattdessen soll die Einsichtnahme zumindest an einem Tag auch außerhalb der normalen Arbeitszeit – gemeint ist damit in den Abendstunden – ermöglicht werden müssen, sodass auch berufstätige Personen außerhalb ihrer Arbeitszeit in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen können.

Durch diese Änderung wird die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis im Landes-Volksabstimmungsgesetz an die einschlägigen Regelungen im Landtagswahlgesetz (§ 23 Abs. 1 und 2) sowie im Gemeindewahlgesetz (§ 12 Abs. 1 und 2) angepasst.

**Zu Z. 3 (§ 44):**

Bei Volksabstimmungen und Volksbefragungen wird der Stimmzettel den Stimmberechtigten grundsätzlich nicht nach Hause übermittelt, sodass sie den Stimmzettel im Wahllokal beziehen müssen. Da im Zuge des Abstimmungsverfahrens den Stimmberechtigten das Stimmkuvert zu übergeben ist, nachdem sie sich ausgewiesen haben, wird nunmehr gesetzlich verankert, dass ihnen dabei gleichzeitig auch der Stimmzettel zu übergeben ist.

**Zu Z. 4 (1. Abschnitt):**

§ 58:

Diese Bestimmung entspricht dem § 58 in der Fassung vor dessen Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof.

§ 59:

§ 59 Abs. 2 wird an die Änderung des § 62 Abs. 1 angepasst, wonach die Gemeindewahlbehörde nicht mehr zu entscheiden hat, dass die Volksabstimmung (bei Vorliegen der erforderlichen Anzahl von Unterstützungserklärungen) durchzuführen ist, sondern sich auf die Feststellung des Vorliegens der erforderlichen Anzahl von Unterstützungserklärungen zu beschränken hat.

Ansonsten entspricht die Bestimmung dem § 59 in der Fassung vor dessen Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof.

§ 60:

In § 60 Abs. 3 ist vorgesehen, dass der Bürgermeister den Text des Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung samt einer allfälligen Begründung auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde im Internet (vgl. § 32e des Gemeindegesetzes idF der Regierungsvorlage des Gesetzes über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle) zu veröffentlichen hat – anstatt wie bisher im Gemeindeamt zur Einsicht aufzulegen. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die auf dem Veröffentlichungsportal veröffentlichten Inhalte ergibt sich aus § 32e Abs. 4 des Gemeindegesetzes idF der angesprochenen Regierungsvorlage.

Da die Gemeinden erst ab dem 1. Juli 2022 über ein Veröffentlichungsportal verfügen müssen, ist in § 98 Abs. 3 vorgesehen, dass § 60 Abs. 3 bis zum 30. Juni 2022 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass statt der Veröffentlichung auf dem Veröffentlichungsportal die Auflage im Gemeindeamt zu erfolgen hat.

Ansonsten entspricht die Bestimmung dem § 60 in der Fassung vor dessen Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof.

§ 61:

Diese Bestimmung entspricht dem § 61 in der Fassung vor dessen Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof.

§ 62:

Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß § 62 Abs. 1 nicht mehr zu entscheiden, dass die Volksabstimmung (bei Vorliegen der erforderlichen Anzahl von Unterstützungserklärungen) durchzuführen ist, sondern sie hat sich auf die Feststellung des Vorliegens der erforderlichen Anzahl von Unterstützungserklärungen zu beschränken. Von ihrer Entscheidung hat die Gemeindewahlbehörde den Bürgermeister und den Bevollmächtigten unverzüglich zu verständigen.

Die Entscheidung, ob eine Volksabstimmung (bei Vorliegen der erforderlichen Anzahl von Unterstützungserklärungen) durchgeführt wird oder nicht, kommt hinkünftig der Gemeindevertretung zu (§ 62 Abs. 5). Lehnt die Gemeindevertretung die Durchführung der Volksabstimmung ab, hat der Bürgermeister stattdessen mit Verordnung eine Volksbefragung anzuordnen (vgl. § 86 Abs. 1 lit. d). Beschließt die Gemeindevertretung jedoch die Durchführung der Volksabstimmung, hat der Bürgermeister mit Verordnung die Volksabstimmung anzuordnen (vgl. § 64 Abs. 1 lit. b).

Ansonsten entspricht die Bestimmung dem § 62 in der Fassung vor dessen Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof.

**Zu Z. 5 (§ 64 Abs. 1):**

In § 64 Abs. 1 lit. a hat die Verpflichtung zur Anordnung einer Volksabstimmung über ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren, dem die Gemeindevertretung nicht Rechnung trägt, zu entfallen (vgl. die Erläuterungen zu § 21 Abs. 4 des Gemeindegesetzes).

§ 64 Abs. 1 lit. b ist daran anzupassen, dass einem Beschluss der Gemeindevertretung auch ein Antrag nach § 58 Abs. 1 zugrunde liegen kann. Für einen solchen Beschluss ist die sinngemäße Anwendbarkeit des § 58 Abs. 1 erster und zweiter Satz nicht erforderlich, da bereits der dem Beschluss zugrunde liegende Antrag die dort enthaltenen Vorgaben einhalten muss (widrigenfalls wäre er gemäß § 60 Abs. 1 von der Gemeindewahlbehörde für unzulässig zu erklären).

**Zu Z. 6 (§ 64 Abs. 2 lit. a):**

Da über ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren, dem die Gemeindevertretung nicht Rechnung trägt, keine Volksabstimmung mehr durchzuführen ist, ist diese Bestimmung entsprechend anzupassen.

**Zu Z. 7 (§ 64 Abs. 4):**

Diese Bestimmung ist daran anzupassen, dass die Entscheidung über die Durchführung der Volksabstimmung nicht mehr der Gemeindewahlbehörde obliegt.

**Zu Z. 8 (§ 66 Abs. 1 lit. b):**

Es wird klargestellt, dass der Bürgermeister in die Abstimmungsbroschüre über eine von ihm gemäß § 22 Abs. 4 des Gemeindegesetzes angeordnete Volksabstimmung eine kurz gefasste Begründung aufnehmen kann.

**Zu Z. 9 (§ 67 lit. a):**

Der Verweis ist an die geänderte Nummerierung der Absätze in § 22 des Gemeindegesetzes anzupassen.

**Zu Z. 10 (§ 69a Abs. 2):**

Für die Kundmachung von Verordnungen nach § 69a Abs. 2 sollen die allgemeinen Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Kundmachung von Verordnungen gelten, weshalb diese Sonderbestimmung gestrichen werden kann. Die Streichung soll zeitgleich mit der Aufhebung des § 65 durch das – als Regierungsvorlage vorliegende – Gesetz über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung – Sammelnovelle in Kraft treten (vgl. § 98 Abs. 2).

**Zu Z. 11 und 17 (§§ 80 Abs. 2 lit. a und 88 Abs. 2 lit. a):**

Wenn die Frage bzw. die Haupt- oder die Zusatzfrage, die Gegenstand der Volksbefragung ist, nicht mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten ist, ist den Stimmberechtigten der Stimmzettel nach Hause zu übermitteln, weshalb in diesem Fall die Verpflichtung zur Übergabe des Stimmzettels an die Stimmberechtigten im Wahllokal nicht erforderlich ist.

**Zu Z. 12 (§ 85):**

Aufgrund der Änderungen der Bestimmungen über die von Stimmberechtigten initiierte Volksabstimmung muss § 85, der bisher einige dieser Bestimmungen für sinngemäß anwendbar erklärt, geringfügig adaptiert werden. Damit sind jedoch keine inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Ablauf des Verfahrens über eine von Stimmberechtigten initiierte Volksbefragung verbunden.

**Zu Z. 13 (§ 86 Abs. 1):**

§ 86 Abs. 1, der vorgibt, wann der Bürgermeister durch Verordnung eine Volksbefragung anzuordnen hat, wird durch die neu eingeführten Fälle einer obligatorischen Volksbefragung (vgl. die §§ 21 Abs. 4 und 23 Abs. 3 des Gemeindegesetzes) ergänzt.

**Zu Z. 14 (§ 86 Abs. 2 lit. a):**

Da über ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren, dem die Gemeindevertretung nicht Rechnung trägt, statt einer Volksabstimmung eine Volksbefragung durchzuführen ist, wird die bisher in § 64 Abs. 2 lit. a enthaltene Regelung über die Formulierung der den Stimmberechtigten in diesem Fall vorzulegenden Frage in § 86 Abs. 2 lit. a aufgenommen.

**Zu Z. 15 (§ 87 Abs. 1 lit. b):**

Die Bestimmung über den Inhalt der Abstimmungsbroschüre wird durch die neu eingeführten Fälle einer obligatorischen Volksbefragung (vgl. die §§ 21 Abs. 4 und 23 Abs. 3 des Gemeindegesetzes) ergänzt. Im Falle einer Volksbefragung über ein qualifiziert unterstütztes Volksbegehren, dem die Gemeindevertretung nicht Rechnung trägt, ist eine allfällige Begründung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren nach § 24 Abs. 1 in die Abstimmungsbroschüre aufzunehmen und im Falle eines Volksbegehrens nach Ablehnung der Durchführung einer Volksabstimmung durch die Gemeindevertretung ist eine allfällige Begründung des Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung nach § 58 Abs. 1 in die Abstimmungsbroschüre aufzunehmen.

**Zu Z. 16 (§ 88 Abs. 1 lit. a):**

Der Verweis ist an die geänderte Nummerierung der Absätze in § 23 des Gemeindegesetzes anzupassen.

**Zu Z. 18 und 19 (Überschrift des § 89 und § 89 Abs. 5):**

In § 89 Abs. 5 wird vorgesehen, dass der Bürgermeister zukünftig dafür zu sorgen hat, dass das Ergebnis einer Volksbefragung in der Gemeindevertretung behandelt wird. Dies ist bisher nur beim Volksbegehren der Fall (vgl. § 29 Abs. 2 und 3). Durch die Sicherstellung der Behandlung des Ergebnisses der Volksbefragung in der Gemeindevertretung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt und dem Recht der Antragsteller, vor der Behandlung angehört zu werden, wird dieses direktdemokratische Instrument aufgewertet.

**Zu Z. 21 (Anlage 2):**

In der Anlage 2 wird ein Verweis angepasst.

**Zu Z. 22 (Anlage 7):**

Die Anlage 7 wird an die geänderte Veröffentlichungsform in § 60 Abs. 3 angepasst.

**Zu Z. 23 (Anlage 11):**

Die Anlage 11 wird an die geänderte Veröffentlichungsform in § 60 Abs. 3 angepasst; zudem werden einige Verweise angepasst.

Bregenz, 10.11.2021